

Die Broschüre

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die Möglichkeit einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung in Deutschland und das Verfahren der Antragsstellung für eine „Ausbildungsduldung“ (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 60c AufenthG). Bei weiteren Fragen können Sie sich an ein WIR-Netzwerk und an den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg wenden.

Die WIR-Netzwerke unterstützen Sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt und stehen auch bei rechtlichen Fragen zur Verfügung (weitere Informationen am Ende der Broschüre). Die WIR-Netzwerke werden in der aktuellen ESF Plus-Förderperiode im Rahmen des Programms "WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds (ESF Plus) gefördert.

Das WIR-Programm ist das Nachfolgeprogramm des Handlungsschwerpunktes "Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)" der ESF-Integrationsrichtlinie Bund der letzten ESF-Förderperiode 2014-2020.

Netzwerke im WIR-Programm in Baden-Württemberg sind NIFA plus – Netzwerk zur beruflichen Teilhabe von Geflüchteten und CHAI – Coaching.Hilfe.Arbeit.Integration.

Die Werkstatt PARITÄT und der Diakonieverbund DORNAHOF und ERLACHER HÖHE als Projektträger der beiden WIR-Netzwerke und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg als Kooperationspartner der WIR-Netzwerke sind Herausgeber*innen dieser Broschüre.

Informationen über die WIR-Netzwerke in Baden-Württemberg und den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg finden Sie unter:

- www.werkstatt-paritaet-bw.de/projekt/nifa-plus
- <https://www.nifa-bw.de/>

- www.erlacher-hoehe.de/angebote/chai-landkreis-calw
- www.erlacher-hoehe.de/angebote/chai-landkreis-freudenstadt
- www.fluechtlingsrat-bw.de

Eine telefonische oder schriftliche Fachberatung und Informationen über die zuständige Beratungsstelle erhalten Sie von der überregionalen Fachberatungsstelle NIFA plus der Werkstatt PARITÄT unter www.nifa-bw.de. Zudem bietet der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg landesweit Telefon- und Emailberatung zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen an. Den Kontakt zur Beratung finden Sie auf <https://fluechtlingsrat-bw.de/>.

1 Die Berufsausbildung in Deutschland

In Deutschland gibt es verschiedene Arten von Ausbildungen. Es gibt duale und schulische Berufsausbildungen sowie das sogenannte duale Studium. Am Ende der Ausbildung legen Sie eine Prüfung ab. Wenn Sie die Prüfung bestehen, bekommen Sie ein Zeugnis und können als Fachkraft in Ihrem (Ausbildungs-)Beruf arbeiten.

Eine **schulische Ausbildung** bereitet Sie ausschließlich in der Schule auf Ihren gewünschten Beruf vor. Sie haben dabei die Möglichkeit, durch ergänzende, freiwillige Praktika Praxiserfahrung zu sammeln. Für eine schulische Ausbildung brauchen Sie in der Regel keine Arbeitserlaubnis. Oft kostet eine schulische Ausbildung Geld.

Bei der **dualen Berufsausbildung** sind Sie Schüler*in und Arbeitnehmer*in zugleich. Das bedeutet, dass Sie den Beruf in der Schule und im Betrieb erlernen (Ausbildung im dualen System).

Sie schließen mit dem Betrieb einen Ausbildungsvertrag und erlernen hier die Praxis des Berufs. Gleichzeitig besuchen Sie tage- oder wochenweise eine Berufsschule, wo Sie die theoretischen Grundlagen für Ihren Beruf erlernen. Hier werden Sie auch in allgemeinbildenden Fächern wie Deutsch, Englisch und Sozialkunde unterrichtet. Je nach Beruf dauert die Ausbildung zwei bis dreieinhalb Jahre. Wenn Sie schon einen höheren Schulabschluss haben oder besonders gute Leistungen zeigen, kann sich die Dauer der Ausbildung verkürzen. Für eine duale Berufsausbildung brauchen Sie eine Arbeitserlaubnis. Während der Ausbildung bekommen Sie bereits Ihr erstes Ausbildungsgeld.

Im **dualen Studium** sind Sie Studierende*r und Arbeitnehmer*in. Sie erlernen Ihren Beruf an einer Hochschule und im Betrieb. Auch für das duale Studium brauchen Sie einen Ausbildungsvertrag und eine Arbeitserlaubnis. Zusätzlich brauchen Sie die Zugangsberechtigung für eine deutsche Hochschule.

In Deutschland gibt es rund 350 Ausbildungsberufe, aus denen Sie wählen können. Die Kombination aus Theorie und Praxis bei der dualen Ausbildung bietet Ihnen besonders gute Chancen auf eine sichere Arbeitsstelle in Deutschland. Menschen, die eine Ausbildung gemacht haben, werden meistens deutlich besser bezahlt als Menschen ohne Ausbildung. Menschen mit einer Berufsausbildung finden in der Regel auch leichter eine Arbeitsstelle.

Meistens bekommen Auszubildende zusätzlich zu ihrem Lohn noch viele Ermäßigungen, zum Beispiel für den Eintritt ins Kino, Schwimmbad o.ä. oder für den öffentlichen Personennahverkehr (<https://www.azubicard.de/>).

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

- www.make-it-in-germany.com | unter Studium & Ausbildung
- www.planet-beruf.de
- web.arbeitsagentur.de/berufenet/

Wenn Sie eine Ausbildung beginnen möchten oder bereits begonnen haben, können Sie sich beraten lassen. Wenden Sie sich an die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, um zu erfahren, welche Arten von Unterstützung es gibt. Weitere Informationen finden Sie unter:

- www.arbeitsagentur.de/bildung/berufsberatung-biz

1.1 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um eine Ausbildung zu machen?

Je nach gewünschter Berufsausbildung sind die Voraussetzungen unterschiedlich.

Für ein **duales Studium** brauchen Sie ein (Fach-)Abitur oder einen als vergleichbar anerkannten Schulabschluss. Daneben sind sehr gute Deutschkenntnisse (Niveau C1) erforderlich.

Für eine **schulische Ausbildung** sind die Voraussetzungen je nach Ausbildung (und Bundesland) unterschiedlich. Für viele schulische Ausbildungen wird ein mittlerer Schulabschluss oder ein als vergleichbar anerkannter Schulabschluss gefordert.

Für eine **duale Berufsausbildung** brauchen Sie in der Regel keinen formalen Schulabschluss. Bei den meisten betrieblichen Ausbildungen kann der Ausbildungsbetrieb frei entscheiden, welche Voraussetzungen potentielle Auszubildende mitbringen müssen. Da Sie in beiden Fällen die Berufsschule besuchen müssen, sind Sprachkenntnisse auf mindestens B1-Niveau empfehlenswert. Die Kammern empfehlen bei der Aufnahme einer Berufsausbildung Sprachkenntnisse auf B2-Niveau. Die Zugangsvoraussetzungen für eine duale Berufsausbildung unterscheiden sich von Beruf zu Beruf und teilweise auch von Ausbildungsbetrieb zu Ausbildungsbetrieb. Informieren Sie sich am besten vor Beginn der Ausbildung über die erforderlichen Kenntnisse und Inhalte der Ausbildung.

Wenn Sie möchten oder die (Hoch-)Schule oder der Ausbildungsbetrieb dies verlangt, können Sie Ihre im Ausland erworbenen Schul- und Berufsabschlüsse anerkennen lassen. In Baden-Württemberg kann Sie das IQ-Netzwerk Baden-Württemberg zu ausländischen Schulabschlüssen bzw. Berufsqualifikationen beraten:

- www.netzwerk-iq-bw.de

2 Die Ausbildungsduldung

Für geduldete Personen, die eine Ausbildung machen, gibt es eine spezielle Form der Duldung. Diese sogenannte „Ausbildungsduldung“ (§ 60c AufenthG) wird für die gesamte Dauer der Ausbildung ausgestellt und schützt vor Abschiebung für die Dauer der Ausbildung. Wenn Sie die Ausbildung erfolgreich abschließen, erhalten Sie auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG (siehe „3. Die Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss der Ausbildung“).

2.1 Wann kann die Ausbildungsduldung erteilt werden?

Eine Ausbildungsduldung kann Ihnen nur erteilt werden, wenn Sie vollziehbar ausreisepflichtig sind. Vollziehbar ausreisepflichtig sind Sie, wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde, Sie nicht gegen die Entscheidung geklagt haben oder die Klage bereits abgelehnt wurde und die Ablehnung rechtskräftig geworden ist. Wenn Sie eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ haben, sind Sie auch ausreisepflichtig, wenn das Klageverfahren noch läuft, aber der Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage abgelehnt wurde. Solange Sie noch im Asylverfahren sind, Ihr Aufenthalt also gestattet ist, können Sie noch keine Ausbildungsduldung bekommen. Mit der Erlaubnis der Ausländerbehörde können Sie aber auch im Status der Gestattung eine Ausbildung beginnen.

In folgenden Situationen können sie eine Ausbildungsduldung beantragen:

- Wenn Sie bereits im laufenden Asylverfahren eine Ausbildung begonnen haben und die Ablehnung Ihres Asylantrags rechtskräftig wird. Liegen die Voraussetzungen für

die Ausbildungsduldung vor, kann direkt nach rechtskräftiger Ablehnung eine Ausbildungsduldung erteilt werden.

- Wenn Sie geduldet in Deutschland leben, arbeiten dürfen und Sie nach Abschluss Ihres Asylverfahrens eine Ausbildung beginnen. Dann darf die Ausbildungsduldung allerdings erst erteilt werden, nachdem Sie drei Monate lang eine Duldung nach § 60a AufenthG hatten. Informationen zur Duldung finden Sie in unserer Broschüre: [Basisinformationen Duldung](#).

Die Ausbildungsduldung kann sieben Monate vor Beginn der Ausbildung beantragt werden (weitere Informationen dazu unter Punkt 2.4). Das Regierungspräsidium Karlsruhe erteilt frühestens sechs Monate vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsduldung. Sobald die Ausbildungsduldung erteilt wurde, sind Sie vor Abschiebung geschützt. Um eine Ausbildungsduldung zu bekommen, müssen Sie die unter Punkt 2.2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.2 Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung erfüllt sein?

Qualifizierte Ausbildung: Für die Ausbildungsduldung müssen Sie einen Ausbildungsplatz in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf haben. Die Ausbildung muss laut Ausbildungs- bzw. Prüfungsordnung mindestens zwei Jahre dauern (§ 2 Abs. 12a AufenthG). Auch für einjährige Helferausbildungen in staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen (z.B. Krankenpflegehelfer*in) kann eine Ausbildungsduldung erteilt werden. Die Voraussetzungen dafür sind, dass es sich um einen Mangelberuf handelt, an die Helferausbildung eine qualifizierte Ausbildung angeschlossen werden kann und eine schriftliche Zusage des Betriebs für die qualifizierte Ausbildung vorliegt. Für ein duales

Studium können Sie nur dann eine Ausbildungsduldung erhalten, wenn Sie neben dem Studienabschluss auch einen Berufsabschluss erhalten. Für berufsvorbereitende Maßnahmen, wie die Einstiegsqualifizierung, können Sie keine Ausbildungsduldung bekommen. Wenn Sie jedoch bereits eine Zusage für eine Ausbildung nach der Einstiegsqualifizierung haben, können Sie eine Ermessensduldung für die Zeit Ihrer Einstiegsqualifizierung erhalten und sind damit auch im Zeitraum der Einstiegsqualifizierung vor Abschiebung geschützt.

Eine Liste aller staatlich anerkannten Ausbildungsberufe finden Sie unter:

- www.bibb.de

Geklärte Identität: Für die Ausbildungsduldung müssen Sie Papiere vorlegen, die Ihre Identität beweisen. Bestenfalls können Sie Ihre Identität mit Ihrem Nationalpass oder einem Passersatzpapier klären. Aber auch Ihre Geburtsurkunde, ID-Karte, Führerschein oder ähnliche Dokumente können dazu beitragen, Ihre Identität zu belegen. Wenn Sie keinen Pass haben, müssen Sie sich neben der Vorlage anderer Dokumente zur Identitätsklärung um einen Pass bemühen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe darf Sie auch auffordern, hierzu Kontakt zu Ihren Heimatbehörden (z.B. Ihrer Botschaft) aufzunehmen. Ihre Identität müssen Sie innerhalb einer bestimmten Frist klären. Diese Frist ist abhängig vom Datum Ihrer Einreise nach Deutschland:

- Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2016 eingereist sind, müssen Sie Ihre Identität bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung klären.
- Wenn Sie zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2019 eingereist sind, mussten sie Ihre Identität bis zum 30. Juni 2020 klären.

- Wenn Sie nach dem 1. Januar 2020 eingereist sind, müssen Sie Ihre Identität innerhalb von sechs Monaten nach der Einreise klären.

Hinweis: Während des Asylverfahrens darf niemand von Ihnen fordern, dass Sie die Botschaft Ihres Herkunftslandes aufsuchen oder andere Behörden Ihres Herkunftsstaates kontaktieren. Von Ihnen kann aber z.B. verlangt werden, dass Sie Verwandte im Herkunftsland kontaktieren und um Zusendung von Dokumenten bitten.

Wenn Sie innerhalb der jeweiligen Frist Ihre Identität klären können oder konnten und die sonstigen Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung vorliegen, muss das Regierungspräsidium Karlsruhe die Ausbildungsduldung erteilen. Sie haben auch dann einen Anspruch auf die Ausbildungsduldung, wenn Sie innerhalb der Frist alles getan haben, was Ihnen möglich und zumutbar war, um einen Identitätsnachweis zu erhalten, Sie aber erst einen Identitätsnachweis bekommen, nachdem die Frist abgelaufen ist. Wenn Sie innerhalb der Frist alles getan haben, was erforderlich und zumutbar ist, aber Ihre Identität nicht klären können, dann kann die Behörde nach Ermessen trotzdem eine Ausbildungsduldung erteilen. Ob die Behörde auch im Ermessen die Ausbildungsduldung erteilt, wenn Sie innerhalb der Frist nicht (ausreichend) mitgewirkt haben und erst nach der Frist einen Identitätsnachweis erhalten, ist noch nicht endgültig entschieden.

Dokumentieren Sie Ihre Bemühungen so detailliert wie möglich (z.B. Besuche auf der Botschaft von dortigem Personal bestätigen lassen, Faxprotokolle aufheben, Briefe per Einschreiben-Rückschein versenden, telefonische Anfragen dokumentieren

etc.). Nur so können die Behörden Ihre Bemühungen nachvollziehen. Wenn Sie nicht wissen, wie Sie weiter vorgehen sollen, fragen Sie beim Regierungspräsidium Karlsruhe nach, welche weiteren Schritte nötig sind.

Hinweise zu den Mitwirkungspflichten von Geduldeten finden Sie hier:

- **Flüchtlingsrat Baden-Württemberg: Handreichung „Mitwirkungspflichten von Geduldeten“**

Keine Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung: Wenn Sie die Ausbildung erst im Status der Duldung aufnehmen, dürfen keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen Sie eingeleitet worden sein. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung wurden eingeleitet, wenn bereits ein Transportmittel (z.B. Flugzeug) für Ihre Abschiebung gebucht wurde. Auch sind Sie von der Ausbildungsduldung ausgeschlossen, wenn Sie einen Antrag auf Förderung der freiwilligen Ausreise gestellt haben oder wenn die Behörde eine ärztliche Untersuchung über Ihre Reisefähigkeit veranlasst hat. Auch andere Handlungen, wie z.B. das Beantragen von Pass(ersatz)-Papieren oder die Veranlassung einer Botschaftsvorführung durch die Behörden, können als Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gewertet werden. Wenn Sie eine Ablehnung als „unzulässig“ bekommen haben, weil ein anderer Dublin-Staat für Sie zuständig ist, wird es sehr schwierig eine Ausbildungsduldung durchzusetzen. Bei einigen Maßnahmen wird Ihnen nicht mitgeteilt, wann diese eingeleitet werden. Aus diesem Grund sollten Sie die Ausbildungsduldung so früh wie möglich beantragen.

Keine Straftaten oder extremistische Aktivitäten: Um die Ausbildungsduldung zu bekommen, dürfen Sie nicht wegen (einer) vorsätzlich begangener Straftat(en) in Deutschland verur-

teilt worden sein. Geldstrafen von **insgesamt** bis zu 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten (z. B. illegale Einreise) bleiben außer Betracht. Auch dürfen Sie keine extremistischen oder terroristischen Organisationen unterstützen. **Wichtig zu wissen ist:** Wenn Sie schon eine Ausbildungsduldung haben und dann straffällig werden, kann Ihnen die Ausbildungsduldung entzogen werden.

Kein Arbeitsverbot: Um eine Ausbildungsduldung zu erhalten, dürfen Sie kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG haben (mehr dazu unter Punkt 2.3.). Auch ist es nicht möglich, eine Ausbildungsduldung zu erhalten, wenn Sie eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b AufenthG haben.

Hinweis: Liegen die Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung vor, muss die Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung erteilt werden.

2.3 Beschäftigungserlaubnis: Wann dürfen Sie als Geduldete*r nicht arbeiten?

Wenn Sie als geduldeter Mensch in Deutschland leben, soll die Behörde Ihnen regelmäßig die Beschäftigung erlauben. Allerdings nur wenn bei dem Antrag auf Beschäftigungserlaubnis keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen (§ 60b Abs. 5b AufenthG. Siehe Kapitel 2.2.). Es ist wichtig zu wissen, dass eine Beschäftigungserlaubnis nicht vor einer Abschiebung schützt. Zudem darf auch kein „ausländerrechtliches Arbeitsverbot“ vorliegen (§ 60a Abs. 6 AufenthG). Die Behörde wird Ihnen die Beschäftigungserlaubnis in folgenden Fällen dauerhaft verwehren:

- wenn Ihnen vorgeworfen wird, dass Sie nach Deutschland allein zum Zweck des Bezugs von Sozialleistungen eingereist sind, oder
- wenn Sie „vollziehbar ausreisepflichtig“ sind und Ihre Abschiebung ausschließlich aufgrund Ihrer fehlenden Mitwirkung nicht durchgeführt werden kann oder
- wenn Sie aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ kommen (hierzu gibt es Ausnahmen, die nachfolgend noch erläutert werden).

Wenn Ihnen vorgeworfen wird, dass Ihre Abschiebung nicht durchgeführt werden kann, weil Sie z.B. nicht ausreichend bei der Passbeschaffung mitwirken oder über Ihre Identität täuschen, wird Ihnen eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG) erteilt werden. Damit ist ein Arbeitsverbot verbunden.

Ein Arbeitsverbot steht meist ausdrücklich in Ihrer Duldung („Erwerbstätigkeit nicht gestattet“). Dieser Hinweis bedeutet aber nicht automatisch ein rechtliches Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG – oft ist eine Beschäftigung dennoch möglich, muss jedoch von der Ausländerbehörde genehmigt werden.

Hinweis: Nicht immer ist das Arbeitsverbot rechtmäßig. Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder eine*n Rechtsanwält*in, um überprüfen zu lassen, ob das Arbeitsverbot rechtmäßig ist. Vergleichen Sie zum Thema Arbeitserlaubnis für geduldete und gestattete Geflüchtete den Flyer

- „Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?“.

Mit einem Arbeitsverbot dürfen Sie keine betriebliche Ausbildung machen, eine schulische Ausbildung ist in der Regel jedoch möglich (für Praktika ist allerdings ggf. eine Beschäftigungserlaubnis nötig).

Spezialfall: Personen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ (§ 29a AsylG): Als „sichere Herkunftsstaaten“ werden derzeit die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Montenegro, Republik Moldau, Senegal und Serbien gesetzlich definiert. Personen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ haben in der Regel ein Beschäftigungsverbot, doch für bestimmte Konstellationen ist eine Beschäftigungserlaubnis möglich.

Wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines der genannten Staaten haben und Ihr **nach dem 31.08.2015** gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, haben Sie ein Arbeitsverbot. Auch wenn Sie den Asylantrag zurückgenommen haben, haben Sie ein Arbeitsverbot. Das gilt nicht, wenn Sie den Antrag zurückgenommen haben, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Ihnen, z.B. in der Anhörung, dazu geraten hat.

Personen aus Georgien und der Republik Moldau, die sich am 30. August 2023 bereits als Asylsuchende oder mit einer Duldung in Deutschland aufgehalten haben kann weiterhin eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden.

Hinweis: Informieren Sie sich bei einer Beratungsstelle oder bei einem*r Rechtsanwalt*anwältin, bevor Sie Ihren Asylantrag zurücknehmen.

Wenn Sie als **unbegleitete*r Minderjährige*r** aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ nach Deutschland eingereist sind und Ihr*e Vormund*Vormündin keinen Asylantrag für Sie gestellt hat, haben Sie ein Arbeitsverbot. Das gilt wiederum nicht, wenn es für Ihre Situation besser war (unter Berücksichtigung des Kindeswohls), keinen Asylantrag zu stellen, wovon regelmäßig ausgegangen werden kann.

2.4 Wie beantrage ich eine Ausbildungsduhlung?

Wichtig zu wissen ist: Eine Ausbildungsduhlung erhalten Sie nicht automatisch, wenn Sie geduldet sind und eine Ausbildung machen. Sie müssen die Ausbildungsduhlung schriftlich beantragen. Erst wenn Ihnen die Behörden eine Ausbildungsduhlung erteilt haben, sind Sie vor Abschiebung geschützt.

Wenn Sie einen vom Betrieb unterschriebenen Ausbildungsvertrag haben und die Voraussetzungen für die Ausbildungsduhlung erfüllen (vgl. 2.2.), sollten Sie schnellstmöglich schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe, das für die Erteilung von Ausbildungsduhlungen in Baden-Württemberg zuständig ist, einen Antrag auf Ausbildungsduhlung stellen. In dringenden Fällen empfiehlt es sich, zusätzlich zur Beantragung per Einschreiben noch eine E-Mail mit dem Antrag im Anhang und/oder einen Fax zu schicken. Dem Antrag auf Ausbildungsduhlung legen Sie Ihren Ausbildungsvertrag bei. In dem Antrag schreiben Sie außerdem, auf welche Weise die Identität geklärt wurde.

Wenden Sie sich für Unterstützung bei der Beantragung der Ausbildungsduhlung an eine Beratungsstelle vor Ort. Der Ausbildungsvertrag muss zusätzlich der zuständigen Kammer (z.B. Handwerkskammer) zur Prüfung und Eintragung in die „Lehrlingsrolle“ vorgelegt werden. Dem Antrag auf Ausbildungsduhlung

dung sollte eine Bestätigung über die Eintragung des Ausbildungsvertrags beigelegt werden. Wenn die Eintragung vor kurzem erst beantragt wurde, reicht zunächst auch der Nachweis der Beantragung aus, die Eintragung sollte dann schnellstmöglich nachgereicht werden. Bei schulischen Ausbildungen muss der Vertrag und/oder die Aufnahmezusage der Schule vorgelegt werden.

Hinweis: Der Antrag auf Ausbildungsduldung schützt nicht vor Abschiebung. Deshalb lassen Sie sich vom Regierungspräsidium Karlsruhe zusichern, dass bis zur Entscheidung über die Ausbildungsduldung nicht abgeschoben wird. Wird dies nicht zugesichert, ist es vielleicht sinnvoll, einen Eilantrag bei Gericht zu stellen. Fragen Sie hierzu Ihren Anwalt* Ihre Anwältin oder eine*n Sozialarbeiter*in.

Wenn Sie zu Beginn Ihrer Ausbildung eine einjährige Berufsfachschule besuchen und dann erst die Ausbildung im Betrieb beginnen, muss der Ausbildungsvertrag mit dem Ausbildungsbetrieb bei der Beantragung der Ausbildungsduldung bereits vorliegen, damit Sie eine Ausbildungsduldung bekommen können. Ein Vorvertrag ist in Baden-Württemberg nicht ausreichend, um eine Ausbildungsduldung zu bekommen.

Wenn Sie eine einjährige Helferausbildung machen, können Sie nur dann eine Ausbildungsduldung bekommen, wenn sie bereits die Zusage für die qualifizierte Ausbildung im Anschluss an die Helferausbildung haben. Legen Sie in diesem Fall also sowohl die Unterlagen über die Helferausbildung sowie die Zusage für die qualifizierte Ausbildung im Anschluss daran vor.

2.5 Wie wird über die Zustimmung bzw. Ablehnung bzgl. der Ausbildungsduldung entschieden?

Ihr Antrag wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe bearbeitet. Es wird beispielsweise geprüft, ob die Frist für die Identitätsklärung eingehalten wurde oder ob bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen Sie eingeleitet wurden. Außerdem wird beurteilt, ob Sie die anderen unter 2.2. genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.6 Was können Sie tun, wenn das Regierungspräsidium Karlsruhe Ihren Antrag auf Ausbildungsduldung ablehnt?

Das Regierungspräsidium schickt Ihnen einen schriftlichen Bescheid, wenn Ihr Antrag abgelehnt wurde. Sollten Sie keinen schriftlichen Bescheid über die Ablehnung bekommen, bitten Sie das Regierungspräsidium um einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Gegen diesen Bescheid können Sie Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Dabei müssen Sie auf die Fristen achten, die Sie in der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheides finden.

Gleichzeitig müssen Sie einen Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage einreichen. Nur bei einem erfolgreichen Eilantrag ist die Abschiebung während des Klageverfahrens ausgesetzt.

2.7 Was passiert, wenn ich oder mein Ausbildungsbetrieb meine Ausbildung vorzeitig abbrechen?

Wenn Sie oder Ihr Ausbildungsbetrieb Ihre Ausbildung vor Ende der Ausbildung abbrechen, sind Sie, Ihr*e Arbeitgeber*in und Ihre Berufsschule gesetzlich verpflichtet, dies innerhalb von zwei Wochen der Ausländerbehörde zu melden. Ihnen

wird dann eine Duldung für sechs Monate erteilt, um eine neue Ausbildungsstelle zu suchen.

Setzen Sie sich zeitnah mit Ihrer Ausländerbehörde in Verbindung, wenn Sie die Ausbildung abgebrochen haben. Wenn Sie einen neuen Ausbildungsbetrieb gefunden haben, beantragen Sie erneut die Ausbildungsduldung.

Auch wenn Sie eine Helferausbildung machen und die Zusage für die anschließende qualifizierte Ausbildung wegfällt, kann Ihnen nach Abschluss der Helferausbildung einmalig eine Duldung für sechs Monate erteilt werden, damit Sie sich einen Ausbildungsplatz für die Anschlussausbildung suchen können.

Hinweis: Suchen Sie eine unabhängige Beratungsstelle auf, bevor Sie Ihr Ausbildungsverhältnis beenden. Lassen Sie sich dahingehend beraten, welche Schritte Sie einleiten müssen, um weiterhin geduldet zu werden. Wenn Sie arbeitsrechtliche Fragen haben, können Sie sich an die Beratungsstelle „mira - mit RECHT bei der ARBEIT“ wenden:

[Über uns - mira | Mit RECHT bei der ARBEIT!](#)

2.8 Was passiert, wenn ich durch die Zwischen- oder Abschlussprüfung falle?

Wenn Sie die Zwischen- oder Abschlussprüfung nicht bestehen, wird die Dauer der Ausbildungsduldung verlängert, damit Sie die Wiederholungsprüfung ablegen können. Wie oft Sie wiederholen dürfen, steht in der Ausbildungsordnung für Ihre Ausbildung.

2.9 Können meine Angehörigen auch eine Ausbildungsduldung erhalten?

Die Ausbildungsduldung gilt nur für die Person, die die Ausbildung macht. Familienangehörige können unter Umständen eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erhalten.

3 Die Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss der Ausbildung

Wenn Sie Ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, kommen zwei Aufenthaltserlaubnisse für Sie in Frage: § 25a und § 19d AufenthG. Sie können sich für eine Aufenthaltserlaubnis entscheiden oder beide Aufenthaltserlaubnisse parallel bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde beantragen und bekommen. In manchen Fällen kommt auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG in Frage. Jede Aufenthaltserlaubnis bringt eigene Vorteile mit sich. Lassen Sie sich rechtzeitig beraten, welche Aufenthaltserlaubnis(se) für Sie passend sind.

Da die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einige Zeit in Anspruch nimmt, müssen Sie für den Übergang von der Ausbildungsduldung in die Aufenthaltserlaubnis ggf. erneut eine Duldung sowie eine neue Arbeitserlaubnis beantragen.

Wenn Sie bei Ihrem Ausbildungsbetrieb nicht direkt weiter beschäftigt werden können und Sie auch bei keinem anderen Betrieb direkt weiterbeschäftigt werden, wird Ihnen zunächst erneut eine Duldung für sechs Monate erteilt. In dieser Zeit haben Sie Gelegenheit, sich eine Arbeitsstelle zu suchen.

Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG

Wenn Sie Ihrer Ausbildung entsprechend bei Ihrem Ausbildungsbetrieb oder bei einem anderen Betrieb beschäftigt werden, bekommen Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG für zwei Jahre. Voraussetzungen sind unter anderem, dass Sie über ausreichenden Privatwohnraum verfügen oder die Nutzungsgebühren für Ihr Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft selbst bezahlen. Zudem muss spätestens für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ein Pass vorgelegt werden

muss. Auch geduldete Personen, die in Deutschland eine staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit abgeschlossen haben, können bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 AufenthG erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis wird nach zwei Jahren verlängert, wenn Sie weiterhin eine Beschäftigung haben. Sie müssen dann nicht mehr unbedingt in Ihrem Ausbildungsberuf arbeiten. Die sonstigen Voraussetzungen müssen Sie weiterhin erfüllen. Vorteile bei dieser Aufenthaltserlaubnis kann es beim Familiennachzug geben und ggf. bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Mehr Informationen finden Sie in dem Flyer „[Wer erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG?](#)“.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG

Wenn Sie nach Ihrer Ausbildung nicht in Ihrem Beruf arbeiten wollen oder können, aber eine andere Arbeitsstelle finden, bekommen Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG für maximal drei Jahre. Voraussetzungen sind unter anderem, dass Sie noch nicht 27 Jahre alt sind, wenn Sie den Antrag einreichen. Auch müssen Sie Ihren Pass bei der Ausländerbehörde abgegeben haben. Hiervon kann in seltenen Fällen eine Ausnahme gemacht werden.

Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn Sie weiterhin alle Voraussetzungen erfüllen. Vorteile dieser Aufenthaltserlaubnis gibt es bei der freien Wahl Ihrer Arbeitsstelle – Sie müssen nicht in Ihrem Beruf arbeiten.

Mehr Informationen finden Sie in der [Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates BW zu § 25a AufenthG](#).

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG

Wenn Sie nach Ihrer Ausbildung irgendeine Arbeitsstelle finden, aber nicht genug Geld verdienen, um für sich und Ihre Familie zu sorgen, bekommen Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG für zwei Jahre. Die Voraussetzungen sind unter anderem, dass Sie schon seit sechs Jahren ununterbrochen in Deutschland leben. Wenn Sie mit einem minderjährigen Kind zusammenleben, verkürzt sich die Zeit auf vier Jahre. Auch müssen Sie Ihren Pass bei der Ausländerbehörde abgegeben haben. Hiervon kann in seltenen Fällen eine Ausnahme gemacht werden.

Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn Sie weiterhin alle Voraussetzungen erfüllen. Ein Vorteil dieser Aufenthaltserlaubnis ist, dass Sie nicht in Ihrem Ausbildungsberuf arbeiten müssen. Ein weiterer Vorteil ist, dass Sie Ihren Lebensunterhalt nur überwiegend sichern müssen, d.h. Ihr eigenes Einkommen aus Arbeit beträgt mehr als die Hälfte Ihres Bedarfs.

Mehr Informationen finden Sie in der [Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates BW zu § 25b AufenthG](#).

Wichtige Gesetze

AufenthG Aufenthaltsgesetz

AsylG Asylgesetz

AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz

BeschV Beschäftigungsverordnung

FlüAG Flüchtlingsaufnahmegesetz für Baden-Württemberg

GG Grundgesetz

Die Gesetze im Wortlaut finden Sie im Internet, z.B. hier:

- www.gesetze-im-internet.de

In dieser Broschüre werden u.a. folgende Gesetze zitiert:

- [§60c AufenthG \(Ausbildungsduldung\)](#)
- [§19d AufenthG \(Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung\)](#)
- [§ 60b AufenthG \(Duldung von Personen mit ungeklärter Identität\)](#)

Weitere Informationsmaterialien

Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?



Während der ersten drei Monate des Asylverfahrens können Geflüchtete in Deutschland eine Arbeitserlaubnis beantragen. In dieser Zeit ist es möglich, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten oder unter Umständen eine Beschäftigungserlaubnis zu beantragen. Diese Broschüre informiert über die Voraussetzungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt und beschreibt das Verfahren zur Erteilung der Ausübung einer Arbeit.

Aktuell in Bearbeitung

Basisinformationen Duldung



In Deutschland leben im Jahr 2024 über 180.000 Geflüchtete mit einer Duldung. Die meisten von ihnen sind Jugendliche oder junge Erwachsene. Eine Duldung ist ein Aufenthaltsstatus mit erheblichen Beschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt, Sozialleistungen und Bildungsmöglichkeiten – aber auch die vorhandenen Rechte und Möglichkeiten, um diesen Status zu überwinden.

Aktuell in Bearbeitung

Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates BW zu § 25a AufenthG



In Deutschland leben im Jahr 2024 über 180.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Viele von ihnen sind Jugendliche oder junge Erwachsene. Der Das Infoblatt erklärt, unter welchen Voraussetzungen sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten können und was dabei beachtet werden muss.

Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates BW zu § 25b AufenthG



In Deutschland leben im Jahr 2024 über 180.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Viele von ihnen sind Jugendliche oder junge Erwachsene. Der Das Infoblatt erklärt, unter welchen Voraussetzungen sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten können und was dabei beachtet werden muss.

Wer erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG?

Wer erhält eine Aufenthaltserlaubnis
nach § 19d AufenthG?
Informationen für Geduldete



Geduldete mit beruflicher Qualifikation
ten Voraussetzungen

Aktuell in Bearbeitung

mm-
Auf-
weichen Vorausset-
und was dabei beachtet werden muss.

Diese und weitere Materialien finden Sie unter
<https://nifa-bw.de/>

Die WIR-Netzwerke

unterstützen Geflüchtete bei der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem werden Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt strukturell verbessert und arbeitsmarktliche Förderung qualitativ gesteigert. Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen von ESF plus im Handlungsschwerpunkt „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds Plus gefördert. In Baden-Württemberg werden derzeit zwei der bundesweit 41 WIR-Netzwerke gefördert: Netzwerk zur beruflichen Teilhabe von Geflüchteten (NIFA plus) und Coaching.Hilfe.Arbeit.Integration (CHAI). Weitere Informationen unter:

- www.esfplus.de/wir

Dieses Informationsblatt wurde im September 2020 entsprechend des Gesetzesstandes erarbeitet und im November 2021 sowie im März 2025 aktualisiert. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an ein WIR-Netzwerk, Beratungsstellen oder Anwält*innen.



Herausgeber*innen

Werkstatt PARITÄT gemeinnützige GmbH

Hauptstraße 28, 70563 Stuttgart

Website: www.werkstatt-paritaet-bw.de

Diakonieverbund DORNAHOF & ERLACHER HÖHE e.V.

Erlacher Höhe Abteilung Calw-Nagold

Lederstraße 39/1, 75365 Calw

www.erlacher-hoehe.de

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hegelstraße 51, 70174 Stuttgart

Webseite: <https://fluechtlingsrat-bw.de/>

Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den Herausgeber*innen. Diese Broschüre soll einen Orientierungsrahmen bieten. Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Obwohl wir uns stets um Genauigkeit und Aktualität bemühen, können wir jedoch keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. In der Regel sollte immer eine individuelle Prüfung stattfinden. Wenn Sie Fehler oder Unstimmigkeiten bemerken, melden Sie sich gerne bei den Herausgeber*innen.

Das Projekt „Aktiv für gesellschaftliche Teilhabe“ wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat, unterstützt. Eine Koförderung besteht durch die Deutsche Postcode Lotterie.



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration



Die Projekte „NIFA plus - Netzwerk zur beruflichen Teilhabe von Geflüchteten“ und „CHAI – Coaching.Arbeit.Integration“ werden im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union